

Dr. Ingve Björn Stjerna

Paul-Pieper-Straße 18  
40625 Düsseldorf  
[REDACTED]  
[post@stjerna.de](mailto:post@stjerna.de)

Patentanwaltskammer  
Frau Patentanwältin  
Dr. Brigitte Böhm  
Tal 29

80331 München

Düsseldorf, den 2. Oktober 2014

Vorab per E-Mail an [bboehm@\[REDACTED\]](mailto:bboehm@[REDACTED]) und [dpak@patentanwalt.de](mailto:dpak@patentanwalt.de),  
cc: Herrn Patentanwalt Dr. Malte Köllner (per E-Mail an [koellner@\[REDACTED\]](mailto:koellner@[REDACTED]))

**Gesetzgebungsvorhaben „Einheitspatent“ und Gerichtsbarkeit –  
Umgang der „Mitteilungen der deutschen Patentanwälte“ mit kritischen Beiträgen**

Sehr geehrte Frau Dr. Böhm,

ich kontaktiere Sie in Ihrer Eigenschaft als Präsidentin der Patentanwaltskammer und im Hinblick auf die Herausgeberschaft der „Mitteilungen der deutschen Patentanwälte“ (nachfolgend „Mitteilungen“) durch den Kammervorstand, dem Sie vorsitzen. Hintergrund ist der Umgang der „Mitteilungen“ mit kritischen Beiträgen zum Gesetzgebungsprojekt des „Einheitspatents“ und einer zugehörigen Gerichtsbarkeit (nachfolgend „Einheitspatent-Paket“), den ich demnächst in einem Artikel zu thematisieren gedenke.

I.

1. Wie Ihnen vielleicht bekannt ist, verfolge ich das besagte Gesetzgebungsprojekt seit längerem und habe ab 2010 auch den „Mitteilungen“ wiederholt Artikel hierzu angeboten bzw. solche eingereicht, nämlich
  - am 24. August 2010 den Vorschlag eines Beitrags zu den Schlussanträgen der Generalanwältin im Gutachtenverfahren 1/09 des EuGH,

- am 24. März 2011 den Beitrag „Das Gutachten 1/09 des EuGH – Geplantes EU-Patentgerichtssystem ist mit den EU-Verträgen unvereinbar“,
- am 1. Juni 2011 den Vorschlag eines Beitrags zur Position der Europäischen Kommission hinsichtlich des weiteren Vorgehens nach Gutachten 1/09,
- am 2. Januar 2013 den Beitrag „Die Beratungen zum "Einheitspatent" und der zugehörigen Gerichtsbarkeit – Auf dem Weg ins Desaster“,
- am 12. März 2014 die beiden Beiträge „Der sub-sub-suboptimale Kompromiss des EU-Parlaments“ sowie „Gesetzgebung unter Ausschluss der Öffentlichkeit“, und zuletzt
- am 28. August 2014 den Beitrag „Die mündliche Verhandlung der Klagen Spaniens beim EuGH“.

Zur Veröffentlichung angenommen und abgedruckt wurden nur der am 24. März 2011 eingereichte Beitrag (veröffentlicht in Mitt 2011, 213 ff.) sowie der am 2. Januar 2013 eingereichte (veröffentlicht in Mitt 2012, 54 ff.). Ein Abdruck der übrigen aufgeführten Beiträge wurde abgelehnt bzw. hinsichtlich der beiden Beitragsvorschläge signalisiert, dass hieran kein Interesse bestehe.

2. Als Grund für die Ablehnung der Beiträge teilte mir die Schriftleitung wiederholt mit, die „Mitteilungen“ berichteten üblicherweise nicht über laufende Gesetzesvorhaben, sondern erst über das „fertige Gesetz“, denn *„Ansonsten könnte es auch zu Verwirrungen der Leser kommen“*. Die Ablehnung der beiden am 12. März 2014 eingereichten Beiträge wurde damit erklärt, dass dem „Einheitspatent-Paket“ zugrundeliegende Gesetzgebungsverfahren sei zwar *„schlecht gelaufen“*, man sei aber nun vorrangig an Artikeln dazu interessiert, wie man mit der gefundenen Kompromisslösung zurechtkommen könne. Die Ablehnung meines jüngsten Beitrages zur mündlichen Verhandlung der Nichtigkeitsklagen Spaniens gegen die beiden europäischen Verordnungen zum „Einheitspatent“ beim EuGH wurde damit begründet, man berichte grundsätzlich auch nicht über laufende Gerichtsverfahren, denn man wolle den Lesern keine Informationen geben, die sich später möglicherweise als unzutreffend erweisen könnten. Es gebe eine „allgemeine Richtlinie“ der Schriftleitung und der Herausgeber, *„möglichst nicht über laufende Verfahren und Gesetzgebungen zu publizieren“*. Hiervon würden nur selten Ausnahmen gemacht.

## II.

3. Wie einleitend erwähnt, beabsichtige ich, die genannten Erfahrungen im Rahmen eines Artikels zu erörtern und möchte der Herausgeberseite der „Mitteilungen“ hiermit Gelegenheit geben, sich zu den beschriebenen Vorgängen zu äußern. Interessant wäre für mich vor allem deren Haltung zu folgenden Fragen:
- (1) Die von mir eingereichten Beiträge bzw. Beitragsvorschläge wurden wiederholt mit dem Hinweis abgelehnt, es sei bei den „Mitteilungen“ „allgemeine Richtlinie“, „im Regelfall“ nicht über laufende Gesetzgebungs- und Gerichtsverfahren zu berichten. Sind die Herausgeber nicht der Meinung, dass die Leser der „Mitteilungen“ ein berechtigtes Interesse daran haben, umfassend und unvoreingenommen über alle Umstände und Entwicklungen informiert zu werden, die für ihre berufliche Betätigung erheblich sind? Würde die Bedeutung des „Einheitspatent-Pakets“ für die Tätigkeit vieler Leser ein Abweichen von dem besagten Grundsatz nicht nur rechtfertigen, sondern geradezu gebieten?
  - (2) Was ist unter einer „Verwirrung der Leser“ zu verstehen, die es – wie mir seitens der Schriftleitung mehrfach mitgeteilt wurde – zu vermeiden gelte? Sind sie nicht der Ansicht, dass eine derartig begründete Selektion von Inhalten – ungeachtet der Beliebigkeit dieses Kriteriums – auf eine Bevormundung der Leser hinausläuft?
  - (3) Nach meinem Eindruck wurden und werden Beiträge, die sich kritisch mit dem Thema „Einheitspatent-Paket“ auseinandersetzen, allein aus diesem Grund und unabhängig von ihrer inhaltlichen Berechtigung zumindest seit Anfang 2012, dem Erscheinen meines Beitrags in Mitt 2012, 54 ff., nicht mehr in den „Mitteilungen“ publiziert. Was ist der Grund hierfür?
  - (4) Meinungspluralität ist ein Grundelement eines demokratischen Staatswesens. Sind die Herausgeber nicht der Ansicht, dass Meinungspluralität insbesondere auch in Publikationen wie den „Mitteilungen“ gepflegt werden sollte? Sollte dabei nicht insbesondere auch kritischen Stimmen Raum gegeben und es den Lesern so ermöglicht werden, sich anhand ggf. konkurrierender Auffassungen ihre eigene Meinung zu bilden?

Ich würde mich sehr freuen, wenn Sie mir die Position der Herausgeber zum Umgang der „Mitteilungen“ mit kritischen Beiträgen zum „Einheitspatent-Paket“ sowie insbesondere zu den in den vorstehenden Fragen angesprochenen Aspekten mitteilen könnten, damit ich diese in meiner Publikation hinreichend berücksichtigen kann.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ingvé Stjerna



Abteilung IV des Vorstands

Herrn Rechtsanwalt  
Dr. Ingve Björn Stjerna, LL.M.  
Paul-Pieper-Straße 18  
40625 Düsseldorf

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

N/43

13.10.2014

### ***Veröffentlichung in den Mitteilungen***

Sehr geehrte Herr Kollege Dr. Stjerna,

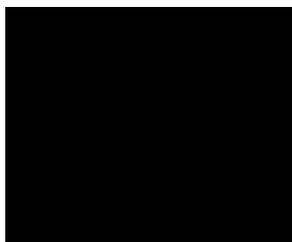
die Präsidentin Frau Dr. Böhm hat Ihr Schreiben vom 2. Oktober 2014 zuständigkeithalber an mich weitergeleitet. Mit Interesse haben wir Ihre verschiedenen Artikel zum „Einheitspatent“ und der Gerichtsbarkeit, die Sie uns freundlicher Weise übersandt haben, verfolgt und wie Sie selbst erwähnt haben auch zwei der Beiträge in den Mitteilungen veröffentlicht.

Der Schwerpunkt der Veröffentlichung in den Mitteilungen liegt jedoch, wie Ihnen bereits mitgeteilt wurde, bei Entscheidungen und Beiträgen, die sich mit aktuellen Urteilen und der gegenwärtigen Rechtslage auseinandersetzen. Der Vorstand als Herausgeber der Mitteilungen sieht die Hauptaufgabe in der Information, insbesondere der Patentanwälte, über Umstände, die für deren Berufsausübung von Bedeutung sein können, sowie dem Meinungsaustausch hierüber.

Bitte haben Sie Verständnis, dass wir nicht alle sechs von Ihnen eingereichten Artikel in den Mitteilungen aufgenommen haben, nachdem wir auch anderen Autoren Gelegenheit zur Veröffentlichung geben wollen und in den Mitteilungen, die sich an den Praktiker richten, andere Schwerpunkte gesetzt werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



Prof. Dr. Dr. Uwe Fitzner

Vorsitzender

Dr. Ingve Björn Stjerna

Paul-Pieper-Straße 18  
40625 Düsseldorf  
[REDACTED]  
[post@stjerna.de](mailto:post@stjerna.de)

Patentanwaltskammer  
Abteilung IV des Vorstands  
Herrn Patentanwalt  
Prof. Dr. Dr. Uwe Fitzner  
Tal 29

80331 München

Düsseldorf, den 17. Oktober 2014

Vorab per E-Mail an [dres.fitzner@\[REDACTED\]](mailto:dres.fitzner@[REDACTED]) und [dpak@patentanwalt.de](mailto:dpak@patentanwalt.de),  
cc: Frau Patentanwältin Dr. Brigitte Böhm (per E-Mail an [bboehm@\[REDACTED\]](mailto:bboehm@[REDACTED])) und Herrn Pa-  
tentanwalt Dr. Malte Köllner (per E-Mail an [koellner@\[REDACTED\]](mailto:koellner@[REDACTED])).

**Gesetzgebungsvorhaben „Einheitspatent“ und Gerichtsbarkeit –  
Umgang der „Mitteilungen der deutschen Patentanwälte“ mit kritischen Beiträgen,  
Ihr Schreiben vom 13. Oktober 2014**

Sehr geehrter Herr Prof. Fitzner,

haben Sie vielen Dank für Ihr Schreiben vom 13. Oktober 2014. Sie teilten darin mit, die in meinem Schreiben vom 2. Oktober 2014 angesprochene Thematik falle in den von Ihnen betreuten Zuständigkeitsbereich des Vorstandes, weshalb Ihnen dieses zur Beantwortung zugeleitet worden sei.

1. Der Inhalt Ihrer Antwort überrascht. Ohne näheres Eingehen auf die von mir angesprochenen Aspekte, insbesondere die aufgeworfenen Fragen, teilen Sie mit, die „Mitteilungen“ veröffentlichten vorrangig Entscheidungen und Beiträge, die sich mit aktueller Rechtsprechung und der „*gegenwärtigen Rechtslage*“ befassten. Die Herausgeber sähen den Zweck der „Mitteilungen“ vor allem darin, insbesondere die Patentanwaltschaft über Umstände zu informieren, die für deren Berufsausübung Bedeutung haben können sowie in dem Meinungs austausch hierüber. Die in meinem besagten Schreiben bezeichneten Beiträge hätten nicht allesamt zur Veröffentlichung angenommen werden können, da „*auch anderen Autoren Gele-*

genheit zur Veröffentlichung“ gegeben werden solle und die „Mitteilungen“ zudem aufgrund ihrer Praxisorientierung „andere Schwerpunkte“ setzten.

2. Wie sich bei Durchsicht meines Schreibens vom 2. Oktober 2014 unschwer erkennen lässt, bilden die von mir eingereichten Beiträge bzw. Beitragsvorschläge lediglich den Hintergrund meiner Anfrage, so dass die Frage, ob diese allesamt zur Veröffentlichung angenommen wurden oder nicht von nachrangiger Bedeutung ist. Wie ausgeführt, geht es im Kern vielmehr um die von der Schriftleitung für die Ablehnung einer Veröffentlichung angeführten Gründe, das darin zum Ausdruck kommende Selbstverständnis und letztlich um die zugrundeliegende Motivation, weshalb die „Mitteilungen“ sich seit Anfang 2012 weigern, ihre Leserschaft über die Reihe von problematischen Aspekten, die im Zusammenhang mit dem „Einheitspatent-Paket“ bekannt geworden sind, zu informieren.
3. Wenn ich die Ausführungen in Ihrem Schreiben vom 13. Oktober 2014 richtig interpretiere, sind Sie offenbar der Ansicht, dass die genannten Probleme für die Berufsausübung der Leser der „Mitteilungen“ – um Ihre Worte zu verwenden – nicht „von Bedeutung sein können“, weshalb Sie die Anregung eines diesbezüglichen Meinungsaustausches durch entsprechende Veröffentlichungen in den „Mitteilungen“ generell für entbehrlich halten. Trifft dieses Verständnis Ihrer Aussagen zu?

Falls ich Sie falsch verstanden haben sollte, wäre ich dankbar für eine entsprechende Richtigstellung. Auch weise ich erneut auf die in meinem Schreiben vom 2. Oktober 2014 aufgeworfenen und in Ihrer Antwort übergangenen Fragen hin und stelle eine Stellungnahme hierzu abermals anheim.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ingvé Stjerna